



Amtsrichterverband

Am Dill 164

48163 Münster

vorstand@amtsrichterverband.de

06.07.2012

Amtsrichterverband, Am Dill 164, 48163 Münster

Stellungnahme zum Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen

Der Amtsrichterverband nimmt zu dem Diskussionsentwurf wie folgt Stellung:

Die Einführung einer elektronischen Akte *als Ersatz für die Papierakte* ist abzulehnen.

1.

Die technischen Voraussetzungen sind bei den Gerichten noch nicht vorhanden. Ob und wann sie geschaffen werden, ist ungewiss. Forschungen zur ergonomischen Akte sind noch in den Anfängen (siehe

http://www.justiz.nrw.de/JM/online_verfahren_projekte/projekte_d_justiz/ergonomie_elektr_akte/index.php).

Die elektronische Aktenführung ist mit vielen Unwägbarkeiten verbunden. Die Gefahr des Datenverlusts ist bei jedem elektronischen Medium vorhanden und nicht abzuschätzen. Medien, die zur Zeit ihrer Einführung als sicher galten, haben sich als zeitlich begrenzt und unzuverlässig erwiesen. Vor allem bei organisierter Kriminalität und Wirtschaftskriminalität, wo sowohl die entsprechenden Kenntnisse als auch die erforderliche kriminelle Energie vermutet werden können, besteht zudem die Gefahr

Verband zur Förderung der Rechtspflege und der Unabhängigkeit von Richtern am Amtsgericht e. V.

Vorstand: Johannes Kirchhoff (Vorsitzender), Martin Klein (stellvertretender Vorsitzender), Christoph Schaust, Dietmar Wirsik

Geschäftsstelle: Am Dill 164, 48163 Münster

Internet: www.amtsrichterverband.de

E-Mail: vorstand@amtsrichterverband.de

der vorsätzlichen Vernichtung und Manipulation von Daten. Diese Gefahr ist zwar auch bei Papierakten vorhanden, dort aber deutlich geringer.

Die Frage der Datensicherheit muss *vorab* geklärt werden. Zur Sicherheit müssen die Papierakten auch danach mehrere Jahre parallel weitergeführt werden. Ferner muss sichergestellt sein, dass die Papierakten jedenfalls bei schweren Straftaten für ein Wiederaufnahmeverfahren zur Verfügung stehen.

2.

Aus der Sicht des Richters, der mit den Akten arbeiten muss, ist der Ersatz der Papierakte durch die elektronische Akte kein Fortschritt, sondern ein Rückschritt. Eine elektronische Akte hat zweifellos Vorzüge, weil sie, wie es auch im Diskussionsentwurf beschrieben wird, die Möglichkeit einer schnelleren Suche und einer Filterung und Verknüpfung von Daten bietet. Deshalb ist die *elektronische Zweitakte*, die dem Richter zusätzlich diese Vorteile gibt und sich in Wirtschaftsstrafverfahren bewährt hat, zu begrüßen. Eine ausschließlich elektronische Akte bringt jedoch mehr Nachteile als Vorteile. Sie erschwert die richterliche Arbeit und gefährdet dadurch auch die Qualität der Entscheidungen.

Die Arbeit mit einer elektronischen Akte ist zeitaufwändiger und fehleranfälliger als die Arbeit mit einer Papierakte. Sie ist zeitaufwändiger, weil der Aufruf der Akte am Computer, selbst wenn, was keineswegs selbstverständlich ist, Hardware und Software funktionieren, länger dauert als das Öffnen der Papierakte, weil sich Papierakten schneller durchblättern lassen und weil das Lesen von Papierakten nicht so schnell ermüdet wie die Arbeit am Computer. Sie ist fehleranfälliger, weil ermüdete Menschen eher Fehler machen, weil am Computer leichter der Überblick verloren geht und weil sich selbst bei guter Hardware (die in der Justiz nicht vorausgesetzt werden kann) eine eingescannte Akte schlechter lesen lässt als das Original (was jeder weiß, der schon einmal mit einer kopierten Akte arbeiten musste). Die mit der elektronischen Akte zwangsläufig verbundene lang anhaltende Bildschirmarbeit beeinträchtigt die Gesundheit und ist vor allem mit Gefahren für die Augen und die Wirbelsäule verbunden.

Zudem besteht die Gefahr, dass der Richter mit Einführung der elektronischen Akte seine Arbeit nur noch am dienstlichen Arbeitsplatz verrichten kann. Das wäre eine Verletzung der richterlichen Unabhängigkeit.

3.

Die Erwartung langfristiger Einsparungen, wie sie im Diskussionsentwurf (Seite 3) geäußert wird, ist kein ausreichender Grund, trotz dieser Bedenken die elektronische Akte einzuführen. Im Übrigen ist fraglich, ob diese Erwartung begründet ist. Kosten für die Versendung von Akten ließen sich auch durch Übermittlung einer elektronischen Zweitakte sparen. An zusätzlichen Kosten sind außer den unkalkulierbaren Kosten bei Datenverlust die Ausgaben für Arbeitsschutz, die Behandlung von durch Bildschirmarbeit bedingten Krankheiten und für die aufgrund der Mehrarbeit erforderliche Einstellung zusätzlicher Richter zu berücksichtigen. Dass die verbleibenden Einsparungen, in erster Linie der Wegfall von Kosten für die Aufbewahrung von Akten, die Mehrkosten aufwiegen, ist nicht ersichtlich.

Johannes Kirchhoff